

SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN ZUR 1.ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS GEBIET DER "EHEMALIGEN HOFSTELLE STOLTENBERG"

PLANZEICHNUNG -TEIL A- M=1:1000



Planzeichenerklärung:

I. Festsetzungen:

	Grenze des Geltungsbereiches der Planänderung	Rechtsgrundlagen:	§ 9 Abs. 7 BBauG
MD	Dorfgebiet		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 5 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		---
GR	zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen, z.B. GR max. 150 qm		§§ 16,17 BauNVO
o	offene Bauweise		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO
	Baugrenze		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen		§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Öffentliche Parkplätze		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Verpflichtung zum Anpflanzen von Bäumen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	Verpflichtung zur Erhaltung von Bäumen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Kennzeichnung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (hier: Sichtschutzpflanzung)		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	Kinderspielplatz		§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

II. Nachrichtliche Übernahmen, Darstellungen ohne Normcharakter:

	vorhandene bauliche Anlagen
	künftig fortfallende bauliche Anlagen
	Sichtdreiecke
	Grundstücksgrenzen - vorhanden
	Grundstücksgrenzen - geplant
	Grundstücksgrenzen - künftig fortfallend
	Flurstücksbezeichnung

Textliche Festsetzungen -Teil B-

Es gelten die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung unverändert, ausgenommen jedoch die Festsetzungen Nr. 3.1 und 3.2. Hierfür werden für den Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

- Sattel-, Walm- oder Krüppelwalm Dach ab 25° Dachneigung
- Dachdeckung: Rote-dunkelrote Pfannendeckung
- Wände: Rote-dunkelrote Ziegelverblendung. Bis zu 30% der Außenwandflächen können anders gestaltet werden, z.B. Holzverkleidung, Putz etc.
- Garagen: Die Garagen sind in Form und Materialien den Häusern anzugleichen.

Satzung der Gemeinde Fiefbergen über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet der "ehemaligen Hofstellen Stoltenberg und Rethwisch, beiderseits der L 50 und Umgriff" hier: Teilbereich ehem. Hofstelle Stoltenberg nördlich der L 50

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Fiefbergen vom 15.12.1983 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 (ehemalige Hofstellen Stoltenberg und Rethwisch, beiderseits der L 50 und Umgriff) für den Bereich der ehemaligen Hofstelle Stoltenberg nördlich der L 50, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763)

GENEHMIGT

GEMÄSS VERFÜGUNG

4102-2404/BA.1

VOM -2. Juli 1984

PLÖN, DEN -2. Juli 1984-

Der Landrat des Kreises Plön

als allgemeine untere

Landesbehörde

Im Auftrage:

F. H. H.



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Fiefbergen vom 14.06.1983. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.9.1983.
Fiefbergen, den 19.1.1984

Armin Polak
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.9.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat am 14.6.1983 den Planentwurf mit Begründung beschlossen und zur Offenlegung bestimmt.

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, sowie die Begründung haben nach am 23.9.1983 abgeschlossener Bekanntmachung in der Zeit vom 3.10.1983 bis 3.11.1983 öffentlich ausliegen. Die Offenlegung erfolgte mit dem Hinweis, daß inn erhalb der Frist Anregungen oder Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Armin Polak
Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 9.2.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 13.1.1984

Armin Polak
Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 9.2.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 13.1.1984

Armin Polak
Bürgermeister



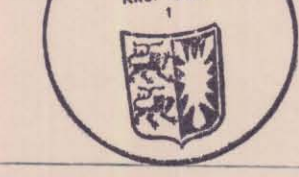
Die Gemeindevertretung hat über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der Sitzung am 15.12.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wurde am 15.12.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß vom 15.12.1983 gebilligt.

Armin Polak
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 2.7.1984 zum Az.: 4102-2404/BA.1 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen (und Hinweise) wurden durch den Satzungsänderungsbescheid der Gemeindevertretung vom 15.12.1983 erfüllt. Die Auflegenerfüllung wurde mit Verfügung des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 6.8.1984 zum Az.: bestätigt.

Armin Polak
Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wird hiermit aufgestellt.
Fiefbergen, den 6.8.1984

Armin Polak
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 3.8.1984 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen vom Entschädigungsanspruch (§ 44a c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 4.8.1984 rechtsverbindlich geworden.

Armin Polak
Bürgermeister



GEMEINDE FIEFBERGEN
B-PLAN NR. 1-1.ÄNDERUNG
GEZEICHT GEÄNDERT GEHÖRIG
12.6.83 279.83 1984